Informationspflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers

gemäß § 37 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Das am 02. September 2016 verabschiedete und im Mai 2023 novellierte Messstellenbetriebsgesetz regelt die Rahmenbedingungen zur schrittweisen Ausstattung der Letztverbraucher und Anlagenbetreiber mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Das Gesetz sieht vor, dass von 2017 bis 2032 schrittweise alle herkömmlichen Stromzähler ersetzt werden.

Der Messstellenbetrieb für digitale Messtechnik ist grundsätzlich gemäß § 3 Abs. 1 MsbG Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH nimmt als grundzuständiger Messstellenbetreiber nach dem Messstellenbetriebsgesetz innerhalb seines Netzgebiets die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahr, soweit nicht ein Dritter diesen nach den §§ 5 oder 6 MsbG durchführt.

Umfang der Verpflichtungen aus § 29 MsbG

1. Grundzuständige Messstellenbetreiber haben, soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen wie folgt auszustatten:

   a) bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 Kilowattstunden sowie bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht,
   b) bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt.

   Der grundzuständige Messstellenbetreiber genügt diesen Verpflichtungen, wenn er mindestens 95 Prozent der betroffenen Messstellen wie gefordert ausstattet.

2. Ist dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar, können grundzuständige Messstellenbetreiber zudem Messstellen an ortsfesten Zählpunkten

   a) bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 Kilowattstunden sowie
   b) von Anlagen mit einer installierten Leistung über 1 bis einschließlich 7 Kilowatt

   optional mit intelligenten Messsystemen ausstatten.

3. Soweit nach den Vorschriften des MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, haben grundzuständige Messstellenbetreiber Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen auszustatten. Die Ausstattung hat bis zum Jahr 2032, bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.06.2010, S. 13) unterzogen werden, bis zur Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen.

4. Nach aktuellem Stand sind folgende Mengen von den Verpflichtungen nach § 29 MsbG betroffen:

   a) Verpflichtender Einbau intelligenter Messsysteme: ca. 48950 bis 2030
   b) Verpflichtender Einbau moderner Messeinrichtungen: ca. 35600 bis 2032

Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 MsbG

Zur Ausstattung der Messstellen nach den §§ 29 bis 32 MsbG gehört als Standardleistung die Durchführung des Messstellenbetriebs im nach § 3 MsbG erforderlichen Umfang. Demnach umfasst der Messstellenbetrieb folgende Aufgaben:

- eichrechtskonforme Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie sowie die Messwertaufbereitung,
- den technischen Betrieb der Messstelle,
- die form- und fristgerechte Datenübertragung jährlicher Arbeitswerte und
- manuelle Erfassung der Zählerstände.

Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Durchführung insbesondere

1. die in § 60 Absatz 3 und 4 benannten Prozesse und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation einschließlich

   a) soweit nach § 60 Absatz 2 in Verbindung mit § 75 Nummer 4 festgelegt, der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung,
   b) der Umsetzung von Vorgaben zur datenschutzgerechten Ausgestaltung der Zählerstandsgangmessung durch Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13,

2. die Übermittlung der nach den §§ 61 und 62 erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht,

3. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und Stromsparanwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zu deren Befolgung gibt,

4. nach Maßgabe der §§ 56 und 64 die Erhebung von viertelstundengenauen Netzzustandsdaten und deren tägliche Übermittlung an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway sowie

5. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

Zusatzleistungen im Sinne von § 34 Absatz 2 MsbG

Zusatzleistungen sind Leistungen, die über die Standardleistungen aus § 35 Absatz 1 MsbG hinausgehen. Die SWI Netze GmbH bietet zunächst folgende Zusatzleistungen an:

- Bereitstellung von Strom- und Spannungswandler
- Schaltuhren/Pager bei modernen Messeinrichtungen
- Einrichtungen nach §14a EnWG

Entgelte

Die Entgelte für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen, sowie Entgelte für Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 u. 3 MsbG können in den veröffentlichten Preisblättern unter der Homepage der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH (swi-netze.de) unter https://swi-netze.de/fileadmin/media/04_Netze/C_Netze_Downloads/PDFs/01_Strom/Metering_Zaehlerstelle/Messstellenbetrieb-Preisblatt.pdf entnommen werden.

Zusätzlicher Hinweis

Nach § 37 Abs. 2 MsbG weisen wir darauf hin, dass der Messstellenbetrieb gemäß § 5 MsbG auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers von einem Dritten durchgeführt werden kann, wenn durch diesen ein einwandfreier Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Abs. 2 MsbG gewährleistet ist.

Ab dem 1. Januar 2021 kann nach § 6 MsbG statt des Anschlussnutzers der Anschlussnehmer einen Messstellenbetreiber auswählen, wenn dieser verbindlich anbietet, alle Zählpunkte der Liegenschaft für Strom mit intelligenten Messsystemen auszustatten, neben dem Messstellenbetrieb der Sparte Strom mindestens einen zusätzlichen Messstellenbetrieb der Sparten Gas, Fernwärme oder Heizwärme über das Smart-Meter-Gateway zu bündeln und den gebündelten Messstellenbetrieb für jeden betroffenen Anschlussnutzer der Liegenschaft ohne Mehrkosten im Vergleich zur Summe der Kosten für den bisherigen getrennten Messstellenbetrieb durchzuführen.

Stand: Mai 2024

Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH
Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt
Tel. 08 41 80-0, Fax 08 41 80-41 49